

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 26.02.2019 und
12. Dezember 2022 (Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023)
mit der eine**

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € **20,00**
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € **40,00**

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 15. Februar zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Preisanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich bei der Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern- und -Abgaben angepasst.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Hundeabgabeordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Steiner